

Sicherstellung des Mindestunterhaltes

Obliegenheiten des barunterhaltspflichtigen Elternteils

Nach einer Trennung von Eltern ist ein Punkt, der immer bedeutend ist, der Kindesunterhalt. In der Regel betreut ein Elternteil das minderjährige Kind alleine und erfüllt durch diese Betreuung regelmäßig seine Unterhaltspflicht. Barunterhaltspflichtig ist somit der nicht betreuende Elternteil, der jedoch nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, als dass er leistungsfähig ist.

Selbstbehalt

Im Idealfall verdient der barunterhaltspflichtige Elternteil monatlich so, dass er anhand seines bereinigten Nettoeinkommens, einer Einkommensgruppe der Düsseldorf-Tabelle zugeordnet werden kann und nach Zahlung des für diese Gruppe ausgewiesenen Kindesunterhaltsbetrages, sein notwendiger Selbstbehalt nicht berührt wird. Nach der zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen neuen Düsseldorf-Tabelle wurde der notwendige Selbstbehalt für Erwerbstätige, die für Kinder bis zum 21. Lebensjahr unterhaltspflichtig sind, von 900

Euro auf 950 Euro erhöht. Für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtete verbleibt es bei dem bisherigen Betrag von 770 Euro. Der barunterhaltspflichtige Elternteil muss jedoch, selbst wenn er regelmäßig nur solche Einkünfte erzielt, dass er gerade seinen notwendigen Selbstbehalt decken kann, nach dem Gesetz alle verfügbaren Mittel einsetzen, um zumindest den Mindestunterhalt der jeweiligen Altersgruppe des Kindes sicherstellen zu können.

Es gibt verschiedene Wege, das Einkommen zu erhöhen oder den unterhaltspflichtigen Elternteil dazu zu bringen, dass er sich um die Sicherung des Kindesunterhalts nachhaltig bemüht.

Einsatz des Vermögens

Ist Vermögen vorhanden, ist dieses für den Unterhalt eines minderjährigen Kindes einzusetzen. Der unterhaltspflichtige Elternteil ist jedoch nicht gezwungen, sein angemessenes Familienhäuschen zu verkaufen, um Kindesunterhalt zahlen zu können. Dies geht zu weit. Aber er kann dazu

angehalten sein, ein in besseren Zeiten erworbenes Ferienhaus zu verkaufen oder eine leerstehende Wohnung zu vermieten. Im Ergebnis ist stets eine Einzelfallprüfung unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit erforderlich.

Nebenverdienst

Derjenige unterhaltspflichtige Elternteil, der zwar arbeitet, allerdings nicht genug verdient, um Kindesunterhalt zahlen zu können, kann unter Umständen gezwungen sein, einen Nebenjob anzunehmen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Ausübung des Nebenjobs im Einzelfall zumutbar sein muss. Auf der einen Seite steht dabei das Interesse des Kindes, den angemessenen Unterhalt zu erhalten und auf der anderen Seite, das Interesse des unterhaltspflichtigen Elternteils, nicht über Gebühr arbeiten zu müssen. Die Grenze der Zumutbarkeit liefert im Regelfall das Arbeitszeitgesetz.

Fiktives Einkommen

Besteht eine Erwerbs-

obliegenheit des barunterhaltspflichtigen Elternteils und wird seinerseits dagegen verstoßen, können dem Barunterhaltspflichtigen fiktive Einkünfte zugerechnet werden. Das bedeutet, dass er, obwohl er nichts oder wenig verdient, unterhaltsrechtlich so gestellt wird, als würde er etwas oder mehr verdienen. Wie hoch die Einkünfte im Einzelfall sein können und müssen, richtet sich nach dem vorhandenen Arbeitsmarkt, in welchen der Barunterhaltspflichtige seine persönlichen Fähigkeiten einbringen könnte oder sogar einzubringen hat.

Gibt der Arbeitsmarkt objektiv nichts her, so kann auch ein fiktives Einkommen nicht angesetzt werden. Der Unterhaltspflichtige muss sich jedoch um die Erlangung von Arbeit bemühen und diese Bemühungen mit entsprechenden Bewerbungen untermauern. Darlegungs- und beweisschwerlastet für das Fehlen einer objektiven Beschäftigungschance ist der Barunterhaltspflichtige.

Bei Berührung des Selbstbehaltbes bedarf es demnach immer einer konkreten Betrachtungsweise des Einzelfalles,



Rechtsanwältin Katja Freudenberg,
Foto: Helge Scholz

die darauf abstellt, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil dem Grunde nach verpflichtet ist, sicherzustellen, dass das minderjährige Kind zumindest den Mindestunterhalt in einem absehbaren Zeitraum tatsächlich erhält, ohne dass der unterhaltspflichtige Elternteil dabei unzumutbar belastet wird.

Rechtsanwältin Katja Freudenberg,
Rechtsanwaltskanzlei
Lutz Lorenz